

Einschreiben mit Rückschein

**Roy Eismann
Postlagernd
Poststelle 25 Urania
8025 Zürich**

**Schweizer Presserat
Effingerstrasse 4A
3011 Bern**

Referenz:

Zürich, 5. Dezember 2017

Beschwerde II

1. Beschwerdegegenstand und Beweiserhebungen

- 1 Mit der vorliegenden Beschwerdeschrift wird Beschwerde erhoben gegen die *Verletzung der journalistischen Sorgfaltspflicht* des Ehrenkodex der Schweizer Journalistinnen und Journalisten, wie dieser in den Richtlinien zur «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten» [1] vom Schweizer Presserat verabschiedet und publiziert wurde und aktuell in Kraft ist. Die Beschwerde wird im Titel und im Folgenden als Beschwerde II bezeichnet.
- 2 Am 6.9.2017 wurden 83 Medienanstalten von Roy Eismann die Pressemitteilung - Medieninformation 2017/2 per Post zugestellt. Die in Annex I *beschwerteten* Medien- und Presseanstalten werden von Roy Eismann in der vorliegenden Beschwerde II beschuldigt ihre journalistische Sorgfaltspflicht verletzt zu haben welche in der «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten» [1] vom Schweizer Presserat festgeschrieben sind. Die Pressemitteilung - Medieninformation 2017/2 wurden den Adressaten, einzeln adressiert und unterzeichnet mit Originalunterschrift, per Post zugestellt. Durch die handschriftliche Einzelunterschrift sind die Schreiben *rechtsverbindlich*. Eine Kopie aller Pressemitteilung - Medieninformation 2017/2 ist in Annex I angefügt.
- 3 Am 1.9.2017 wurde den 83 Medienanstalten die Pressemitteilung - Medieninformation 2017/1 an die in Annex I aufgelistete E-Mail-Adresse zugestellt. E-Mail-Zustellungen ohne Elektronische Signatur (z.B. Swiss-ID) sind *nicht* rechtsverbindlich. Die Pressemitteilung - Medieninformation 2017/1 vom 1.9.2017 ist *nicht* Beschwerdegegenstand - sehr wohl aber Beweismittel. Es erfolgte weder auf die Zustellung per E-Mail vom 1.9.2017, noch auf die Postzustellung vom 6.9.2017 eine Berichterstattung in den Medien. Die Einheit der Materie - die Bundesratswahl vom 20.9.2017 - ist gegeben. Die Pressemitteilungen - Medieninformationen 2017/1 und 2017/2 wurden *beide* auf der Internetplattform www.recht-fuer-buerger.info *publiziert*. Das *alle* Medien sich auf den Standpunkt stellen können Sie seien nicht informiert gewesen ist mit statistischer Wahrscheinlichkeit auszuschliessen. Es ist vielmehr von einer koordinierten *Absprache*, respektive *Instruktion durch Dritte* zur Zensur auszugehen. In diesem Sinne wird die Pressemitteilung - Medieninformation 2017/1 als Beweismittel eingebracht. Der exakte Inhalt der Pressemitteilung - Medieninformation 2017/1 ist in Annex II ersichtlich.

- 4 Als weiteres *Beweismittel* für organisierte Zensur wird die Beschwerde vom 21.6.2017 an den Schweizer Presserat, nachfolgend als Beschwerde I bezeichnet, aufgeführt. Mit schriftlichem Entscheid des Schweizer Presserates vom 28.8.2017 «Beschwerde vom 21.8.2017 i.S. diverser Medien» hat der Schweizer Presserat, mit der Begründung der Nichteinhaltung der Beschwerdefrist, *Nichteintreten* beschlossen. Der *Entscheid* des Presserates vom 28.8.2017 ist nicht Gegenstand der vorliegenden Beschwerde und ist sachlich nicht zu kritisieren. Hingegen wird die Beschwerde vom 21.6.2017 als *Beweismittel* eingebracht das eine koordinierte, systematische *Absprache*, respektive *Instruktion durch Dritte* zur Zensur seit *langer Zeit* gegeben ist. Die Beschwerde II vom 21.6.2017 ist in Annex III dieser Beschwerdeschrift beiliegend.
- 5 Sollte der Presserat weitergehende Informationen zu den eingereichten Beweismitteln einfordern wird um Benachrichtigung zur Nachbesserung ersucht. Im Weiteren wird dem Presserat vorgeschlagen einen *zweifachen Schriftwechsel* zwischen den beschwerten Medien und dem Beschwerdeführer vorzusehen. Erhält der Beschwerdeführer die Stellungnahme der Medien an den Schweizer Presserat von letzterem (in einem zweiten Schriftwechsel) zugestellt, hat der Beschwerdeführer Gelegenheit Stellung zu beziehen und gegebenenfalls eine *Gegendarstellung mit Beweisführung* zu den Stellungnahmen der Medien dem Schweizer Presserat vorzutragen. Ohne die Argumente der Medien zu kennen ist dem Beschwerdeführer eine beweisführende Gegendarstellung unmöglich.

2. Sachverhaltsfeststellung

- 6 Mit seinem Flyer mit dem ersten Titel «Bundesbrief und Gegenwart», welcher Anfang 2014 im Stadtkreis 1 in Zürich der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde, begann der Beschwerdeführer mit seiner Öffentlichkeitsarbeit zur *Thematik* welche in der Beschwerde I, N 4, Annex III, erläutert ist.
- 7 Die Öffentlichkeitsarbeit wurde Ende 2014 durch Gespräche mit den im Kanton Zürich erforderlichen 400 stimmberechtigten Unterzeichnern und Unterzeichnerinnen für den Wahlvorschlag «Schweizer Freiheit und Recht» fortgesetzt was Anfang 2015 die Einreichung des Wahlvorschlages und die Teilnahme an den Nationalratswahlen 2015 ermöglichte.
- 8 Im Jahre 2015 führte Roy Eismann während rund 10 Monaten, als Einzelkandidat auf Liste 35, «Schweizer Freiheit und Recht», intensive Öffentlichkeitsarbeit im Zürcher Stadtkreis 1. Die Öffentlichkeitsarbeit mit Verteilaktionen von Informationsmaterial wurde nach den Nationalratswahlen fortgesetzt. Bis zur Medienmitteilung 2016/2 wurden fast 8'000 Gratisblätter «Schweizer Freiheit und Recht» in Verteilaktionen Bevölkerung abgegeben was an *öffentlichen Orten* zu Gesprächen mit rund 10'000 Personen führte.
- 9 Die Bundesratswahlen 2017 führten zur Pressemitteilung - Medieninformation 2017/2 welche Gegenstand der vorliegenden Beschwerde II ist.
- 10 Einladungen Akten zu sichten wurden von den informierten Medienanstalten nicht wahrgenommen. Medien-Berichterstattungen zur Thematik erfolgten keine.

3. Sorgfaltspflicht der Medien

- 11 Im Essay «Journalistenkodex - Ethik im Journalismus» in der NZZ vom 14.6.2017, Seite 12, analysiert der Präsident des Stiftungsrates, Herr Markus Spillmann, die Stellung des Presserates in der Schweizer Medienlandschaft eindrücklich und klar [2]. In N 12 und N 13 zitiert:

«... Gäbe es den Presserat nicht wären aufwändige, lange und kostenintensive Gerichtsverfahren für Beschwerdeführer und Mediendienstleister der Regelfall, bei denen Richter ohne Fachwissen Streitfälle beurteilen und die Medienethik keine Rolle spielt. Dies hätte nicht nur drastisch höhere Kosten für die Streitparteien zur Folge, sondern würde mit Sicherheit auch die Akzeptanz der Urteile mindern. Eine unabhängige, praxisbezogene Beurteilung fände institutionell verankert nicht mehr statt. *Ebenso nicht eine unabhängige Überwachung und Durchsetzung des Schweizer Journalistenkodexes*.».
- 12

- 13 «... Zulässig sind Beschwerden, die sich auf gedruckte und digital verbreitete Medieninhalte inklusive Radio und Fernsehen beziehen und in der Schweiz publiziert werden. *Darüber hinaus beurteilt der Schweizer Presserat Fragen zur Medienpraxis und Medienethik*, er verteidigt die Informationsfreiheit, nimmt Stellung zu Fragen der Berufspraxis in der Medienbranche, bildet Journalistinnen und Journalisten in medienethischen und -rechtlichen Fragen aus und berät Dritte in Fragen der Medienethik und des Medienrechts».¹
- 14 Eine der journalistischen Standesregeln lautet: «Die Verantwortlichkeit der Journalistinnen und Journalisten gegenüber der Öffentlichkeit hat den Vorrang vor jeder anderen, insbesondere vor ihrer Verantwortlichkeit gegenüber ihren Arbeitgebern und gegenüber staatlichen Organen».

4. Erwägungen zur Sachverhaltsfeststellung

- 15 Es wurde den Medien in den Pressemitteilungen - Medieninformationen 2017 *nicht* bekannt gegeben das der Bundesratskandidat Roy Erismann bis März 2014 fast drei Jahrzehnte Mitglied der FDP des Kantons Zürich gewesen war. Die Trennung erfolgte im März 2014 und ein parteilos «Sprengkandidat» hatte nicht die Absicht in den Medien Parteien gegeneinander auszuspielen und nationale *Parteipolitik* zu betreiben was eine Zusammenarbeit mit den Bundesratsparteien später gefährden würde. Im Bewusstsein das bei der Thematik keine parteipolitische Verfehlung vorliegt welche eine einzelne Partei zu tragen hat, sondern eine *rechtliche Verfehlung des Gesamtbundesrates* welche von den politischen Bundesratsparteien *ein zugestehen* und politisch zu lösen ist, wurde vom Bundesratskandidaten Roy Erismann auf das Herausschälen eines «FDP-Sprengkandidaten» verzichtet. Vielmehr wurde auf die Bekanntmachung der sachlichen Darstellung der Problematik eingegangen welche von den Medien ignoriert wurde.
- 15 Sämtliche Medienanstalten wurden, wörtlich, aufgerufen ihre journalistische Wertehaltung wahr zu nehmen und, im Sinne der Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten, zu recherchieren sowie die Öffentlichkeit in den Medien über die Missstände zu informieren.
- 16 Es erfolgten keinerlei Recherchen bei Roy Erismann. Aufgrund der vorliegenden *Beweislage* ist das fortgesetzte Ausbleiben von Recherchen die *vorsätzliche Verweigerung* die journalistische Sorgfaltspflicht wahr zu nehmen und die klar umschriebenen journalistischen Standesregeln der Journalistinnen und Journalisten zu befolgen.
- 17 Angesichts der Brisanz der Thematik ist die ausbleibende Berichterstattung nicht entschuldbar durch fehlende redaktionelle Kapazitäten für Recherchen. Recherchen zu unterlassen ist keine *Entschuldigung* für das Unterbinden von Information an die Öffentlichkeit. Es ist im vorliegenden Fall die journalistische *Ausrede* keine Berichterstattung vornehmen zu können um eine unterbundene Berichterstattung mit dieser Ausrede zu *begründen*. Umgekehrt formuliert, wer Tatsachen recherchiert hat es um Faktoren schwieriger mit einer Ausrede die Verweigerung einer Beichterstattung zu erklären. Das Verweigern von Recherchen ist wesentlich einfacher - weil man sich zu diesem Zeitpunkt auf den Standpunkt stellen kann, man wisse zu wenig um zu recherchieren.
- 18 Zum Nachweis der Verfehlungen der Medien lautet die Sachfrage: Standen den Medien ausreichende informative Mittel zur Verfügung welche zu einer *Ausgangssituation* führt welche die Medien, aus eigenem Antrieb, unweigerlich zu Recherchen veranlassen sollte? Die Frage ist zu bejahen.
- 19 Die Pressemitteilung - Medieninformation 2017/2 weist eine inhaltliche Brisanz auf welche mit gesundem, journalistischen Menschenverstand zur ersten Recherche auf der mitgeteilten Internetplattform führen müsste. Auf der Internetplattform www.recht-fuer-buerger.info sind die Historie der unter dem zweiten Kapitel aufgeführten Sachverhaltsfeststellungen der Beschwerde II publiziert - inklusive der Beschwerde I an den Schweizer Presserat welche in der Spalte «Das Neuste» auf der Startseite journalistisch sofort augenfällig war.

¹ MARKUS SPILLMANN, Journalistenkodex - Ethik im Journalismus, Neue Zürcher Zeitung vom 14.6.2017, Seite 10

-
- 20 Die Ignorierung des hochbrisanten Themas der Pressemitteilung - Medieninformation 2017/2 verletzt die «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten» vom Schweizer Presserat. Zu rügen ist das Unterlassen der sorgfältigen journalistischen Recherche sowie das Ausbleiben jeglicher Information welche die Bevölkerung informiert.
 - 21 Die Medien sind zu rügen Recherchen zu einer Thematik, welche von nationalem Interesse ist und Bürgerinnen und Bürger Einschränkungen aufzwingen wie diese in der Beschwerde I, N 16, erläutert sind und zu den Folgerungen in der Pressemitteilung - Medieninformation 2017/2 führen, der Bevölkerung - zum Nachteil der Bevölkerung - zu verschweigen.
 - 22 Bundesverfassung Art. 17, Abs. 2, hat Gesetzescharakter: «Zensur ist verboten» und ist in diesem Sinne direkt anwendbar. Welche Strafnorm anzuwenden ist verbleibt Rechtsfrage. Die Verfassung spricht ein klares *Verbot* aus. Gesetze welche ggf. dem Zensurverbot widersprechen und dem Vertuschen von Verbrechen oder Vergehen (Art. 2, Abs. 1 des Strafgesetzbuches) dienen sind mit einer Verfassungsbeschwerde als verfassungswidrig anzufechten. Aus heutiger Sicht sind solche Gesetze als unhaltbar einzuschätzen.
 - 23 Die Verletzung der journalistischen Sorgfaltspflicht wurde systematisch von allen Medien praktiziert. In einem solchen Fall, in welchem keine staatliche Zensur offensichtlich ist oder die Medien unter geheimem oder heimlichem Druck stehen nichts zu publizieren wird in rechtswissenschaftlicher Literatur von «Selbstzensur» der Medien gesprochen.² Von einer solchen «Selbstzensur» wäre zu sprechen da der Generalsekretär der Vereinigten Bundesversammlung, auf Anfrage von Roy Eismann, eine *staatliche* Zensur als nicht bestehend deklarierte [3].
 - 24 Die Bundesversammlung übt, unter Vorbehalt der Rechte von Volk und Ständen, die oberste Gewalt im Bund aus (Bundesverfassung, Art. 148, Abs. 1). Instruktionen anderer Organe sind *untergeordnet* und als solche einzustufen.

5. Plädoyer des Beschwerdeführers

- 25 Journalistinnen und Journalisten haben sich *nicht* vom Recht der Öffentlichkeit leiten lassen, die Wahrheit zu erfahren. Dies Verletzt Paragraph 1 der Erklärung der Pflichten der Journalistinnen und Journalisten.
- 26 Mit vorsätzlicher *Selbstzensur* ist eine Thematik vorliegend welche die Verletzung der Bundesverfassung anbetrifft, sowie schwere Verletzungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches. Mit der Ausübung von vorsätzlicher und qualifizierter *Selbstzensur* verletzen die Medien das *Strafgesetzbuch* indem *Verbrechen und Vergehen*, vorsätzlich oder zumindest eventualvorsätzlich, verschwiegen werden.
- 27 Wie Melanie Krüsi in ihrem Buch² ausführt sind von aussen verordnete Zensuranweisungen, welche als *Selbstzensur* kaschiert werden, sehr schwer nachweisbar. Dies ist im vorliegenden Fall zutreffend. Der Sachverhalt lässt jedoch kaum Zweifel das eine verdeckte, externe Zensur Ursache der *Selbstzensur* ist. Stimmt der Schweizer Presserat den Anträgen des Beschwerdeführers zu ist anzunehmen das spätestens zu diesem Zeitpunkt die Medien die zensierende Organisation und die Gründe, weshalb zensuriert wurde, offenlegen werden - oder die Zensoren scheitern weil die Medien ihre Informationspflicht *im Sinne der Anträge* wahr nehmen. Dem Verfahren kommt auch hinsichtlich einer Klärung der Rechtsstaatlichkeit grosse Bedeutung zu.
- 28 Wie in dieser Beschwerdeschrift dargelegt verweigern Journalistinnen und Journalisten durch *Selbstzensur* die Freiheit der Information, die sich daraus ergebenden Rechte, die Freiheit des Kommentars und der Kritik sowie die Unabhängigkeit und das Ansehen ihres Berufes *zu verteidigen*. Dies Verletzt Paragraph 2 der Erklärung der Pflichten der Journalistinnen und Journalisten.

² KRÜSI MELANIE, Das Zensurverbot nach Art. 17 Abs. 2 der Schweizerischen Bundesverfassung, Zürich 2011

- 29 Eine Selbstzensur über so viele *beschwert* Medienanstalten (Annex I) erfordert eine Absprache oder *Entgegennahme von Weisungen Dritter*. Redaktionen und Chefredaktionen nehmen journalistische Weisungen von nicht hierfür als verantwortlich bezeichneten Mitgliedern ihrer Redaktion entgegen und akzeptieren sie, obwohl diese zur Erklärung der Pflichten der Journalistinnen und Journalisten im Gegensatz stehen. Dies verletzt Paragraph 11 der Erklärung der Pflichten der Journalistinnen und Journalisten. Die vorliegende Beschwerde kann Klärung in die Angelegenheit bringen.
- 30 Generell werden durch den Missstand nicht nur die «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten» vom Schweizer Presserat verletzt. Die Glaubwürdigkeit *aller* Schweizer Medien hat durch das Fehlverhalten der Selbstzensur starken Schaden erlitten. Dies ist weder im Interesse der Schweizer Medien, noch einer freien Zivilgesellschaft welche die Medien als freie, die Bevölkerung *aufklärende* und unzensierte Informationsquelle erfordert.
- 31 Die in diesem Kapitel aufgeführten Medien werden in den Anträgen dazu verpflichtet die schweren *Verletzungen* der Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten durch die beantragten Sanktionen wieder zu *heilen*.
- 32 Der Schweizer Presserat *beurteilt* Fragen zur Medienpraxis und Medienethik (N 12 ff). Die vorliegende Beschwerdeschrift begründet das Erfordernis für eine *Beurteilung* und fordert den Schweizer Presserat auf den Anträgen zuzustimmen und die notwendigen Sanktionsmassnahmen zur Behebung des bestehenden Missstandes auszusprechen.
- 33 Die Pressemitteilung - Medieninformation 2017/2, sowie weitere Zustellungen, informierten die Medien über strafbare Handlungen. Die Journalisten erlangten von Verbrechen und Vergehen Kenntnis. Indem diese ihre journalistische Sorgfaltspflicht verletzen nehmen diese in Kauf das Verbrechen und Vergehen keiner Strafverfolgung zugeführt werden können und begeben sich zur Täterschaft in eine *eventualvorsätzliche Gehilfenschaft*. Als langjähriges Opfer und Geschädigter behält sich der Beschwerdeführer ausdrücklich vor im Falle einer Abweisung der Beschwerde, oder fehlender Kooperation der Medien, das geeignete *strafrechtliche Rechtsmittel* zu ergreifen.

6. Anträge

1. Der Schweizer Presserat rügt die in Annex I *beschwert*en Medien wegen Verletzung der journalistischen Sorgfaltspflicht und erteilt den Medien Sanktionen gemäss Antragspunkten 2-6.
2. Die in Annex I *beschwert*en Medien werden verpflichtet beim Beschwerdeführer Roy Erismann *Akteneinsicht* zu nehmen und die Dokumente, mit der notwendigen Zeit für das Aktenstudium, zu lesen und studieren.
3. Für das Aktenstudium sind *Redakteurinnen* vorzusehen welche keine Militärangehörigen sind um jede Befangenheit auszuschliessen. Für das Aktenstudium sind akkreditierte Journalistinnen mit Schweizer Staatsbürgerschaft vorzusehen. Das Aktenstudium erfolgt in Anwesenheit von Roy Erismann.
4. Die Medien recherchieren nach dem Aktenstudium selbständig in der den Redaktionen notwendig erscheinenden Tiefe und Breite *weiter*, frei und ungebunden aus ihnen zugänglichen Quellen.
5. Unter den geltenden Regeln der in der Schweiz garantierten Medienfreiheit publizieren die Medien das Ergebnis ihrer Recherchen in *eigener redaktioneller Freiheit und Verantwortung*. Der Schweizer Presserat überprüft die Einhaltung seiner Sanktionierung bezüglich dem publizierten *Umfang* welcher zur Aufklärung der Öffentlichkeit mit dem Sachverhalt erforderlich ist.
6. «... Es entspricht fairer Berichterstattung, zumindest eine kurze Zusammenfassung der Stellungnahmen des Presserates zu veröffentlichen, die das eigene Medium betreffen».³

³ Erklärung der Pflichten der Journalistinnen und Journalisten, Zitat aus der Präambel

Schriften in der Beilage:

	Datum	Gegenstand	S
[1]	05.06.2008	Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten	5
[2]	14.06.2017	Journalistenkodex - Ethik im Journalismus - NZZ Seite 10	2
[3]	30.09.2016	Schreiben des Generalsekretärs – Vereinigte Bundesversammlung	1

S = Anzahl Seiten der Beilage

- Annex I:** 1. Auflistung der 83 Medienanstalten
2. Kopie der unterzeichneten Pressemitteilungen - Medieninformationen 2017/2
3. Retournierungen
- Annex II:** 1. Textkopie der E-Mail Pressemitteilung - Medieninformation 2017/1
- Annex III:** 1. Kopie der Beschwerdeschrift vom 21.6.2017 - Beschwerde I

Anmerkung:

Der Schweizer Presserat ist gebeten die Anhandnahme dieser Beschwerde schriftlich zu bestätigen und den zeitlichen Verfahrensablauf bekannt zu geben.

Mit freundlichen Grüßen

Roy Erismann

Kopie an:

- Die Beschwerde II wird, *ohne Annexe und Beilagen*, im Internet publiziert.